

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

„Zuwendungen für die Durchführung von Schulfahrten zu Gedenkstätten politischer Gewaltherrschaft, insbesondere der nationalsozialistischen, im Inland und im europäischen Ausland“, RdErl. v. 03.05.2018 (BASS 11-02 Nr. 32)

hier: Änderung des o.g. Erlasses

Aktenzeichen:
325 – 6.08.05 - 143306
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Paul Höller
Telefon 0211 5867-3417
paul.hoeller@msb.nrw.de

1. Nummer 4c) erhält folgende Fassung:

„Bei Fahrten im Inland müssen mindestens sechs Schulstunden am Ort der Erinnerungs- /Gedenkstätte verbracht werden.

Bei Fahrten ins Ausland müssen jeweils sechs Schulstunden an zwei Tagen Schulstunden am Ort der Erinnerungs- /Gedenkstätte verbracht werden.

Bei Fahrten in die Niederlande, Belgien, Luxemburg oder Frankreich können die Regelungen von Satz 1 bezüglich der Inlandsfahrten angewendet werden.“

2. In Nummer 5.3 wird „Zuweisung“ gestrichen.

3. Nummer 5.4 erhält die folgende Fassung:

„Förderfähig sind Ausgaben für

- eine gemeinschaftliche An- und Abreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Fahrten am Ort der Schulfahrt,
- die Unterkunft und Verpflegung in Jugendherbergen oder Bildungsstätten (Hotelübernachtungen nur in zu begründenden Ausnahmefällen),
- am Ort der Fahrt anfallende Eintrittsgelder oder
- Honorare für örtliche Fachkräfte (bspw. Führungen in der Gedenkstätte o.ä.)
- Veranstaltungen im Rahmen der Fahrtvorbereitung (bspw. die Einladung von Zeitzeuginnen oder Zeitzeugen in den Unterricht o.ä.).“

4. Punkt 6.1. erhält die folgende Fassung:

„Die Anträge sind vom Zuwendungsempfänger (Ziffer 3) nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde spätes-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

tens bis zum 30.05. für das 1. Schulhalbjahr und zum 30.10. für das 2. Schulhalbjahr einzureichen.

Es ist ein Eigenanteil gemäß Ziffer 5.6 zu benennen. Die Fördersumme darf die förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.“

5. In Punkt 6.2.2 wird „Anlage 3“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

6. In Punkt 6.3 wird das Datum „15.09.“ durch den „01.09.“ ersetzt.

5. In Punkt 6.4 wird im zweiten Satz „Anlage 4“ durch „Anlage 3“ ersetzt.

6. Punkt 6.5 wird gestrichen.

Die Änderungen treten zum 01. Juli 2019 in Kraft und werden im Amtsblatt veröffentlicht.

In Vertretung

Mathias Richter